

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00417 vom 26. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00417

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00417 du 26 février 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00417 del 26 febbraio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG umfassen die von der Invalidenversicherung gestützt auf Art. 12 oder 13 IVG übernommenen medizinischen Eingliederungsmassnahmen die Behandlung, die vom Arzt oder von der Ärztin selbst oder auf ihre Anordnung durch medizinische Hilfspersonen in Anstalts- oder Hauspflege vorgenommen wird. Beim Entscheid über die Gewährung von ärztlicher Behandlung in Anstalts- oder Hauspflege ist auf den Vorschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und auf die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person in billiger Weise Rücksicht zu nehmen. Zusätzliche Kosten, die aus der Hauspflege entstehen, können ganz oder teilweise von der Versicherung übernommen werden (Art. 14 Abs. 3 IVG). Gemäss dem gestützt auf Art. 14 Abs. 3 IVG erlassenen Art. 4 IVV, in der ab 1. Juli 1991 gültigen Fassung, übernimmt die Invalidenversicherung die Kosten für zusätzlich benötigte Hilfskräfte bis zu einer im Einzelfall festzusetzenden Höchstgrenze, sofern der invaliditätsbedingt zu leistende Betreuungsaufwand in Hauspflege voraussichtlich während mehr als drei Monaten das zumutbare Mass überschreitet (Abs. 1). Das zumutbare Mass an Betreuungsaufwand ist überschritten, sobald im Tagesdurchschnitt invaliditätsbedingt zusätzliche Pflege von mehr als zwei Stunden oder eine dauernde Überwachung notwendig ist (Abs. 2). Die Höchstgrenze der Entschädigung im Einzelfall richtet sich nach dem Ausmass des Betreuungsaufwandes. Sie entspricht bei sehr hohem Betreuungsaufwand dem vollen, bei hohem Betreuungsaufwand drei Vierteln, bei mittlerem Betreuungsaufwand der Hälfte und bei geringem Betreuungsaufwand einem Viertel des Höchstbetrages der einfachen Altersrente gemäss Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Die Selbst wenn es aufgrund des Wortlautes der seit 1. Juli 1991 in Kraft stehenden Fassung von Art. 4 IVV - im Gegensatz zu der zuvor gültig gewesenen Version (ZAK 1992 S. 86) - nicht mehr ins Auge springen mag, ergibt sich aus einer am höherrangigen Gesetz orientierten Auslegung (BGE 115 V 295 Erw. 3d) ohne weiteres, dass diese Bestimmung nur die in Hauspflege durchgeführten medizinischen Massnahmen (im Sinne von Art. 12 oder 13 IVG) beschlagen kann. Die Verordnungsbestimmung verschafft keinen speziellen Anspruch auf unabhängig von medizinischen Massnahmen erbrachte Hauspflege (BGE 129 V 200). Ist das Grunderfordernis einer medizinischen Massnahme gegeben, kann im Rahmen von Art. 4 IVV nicht nur die Behandlungs-, sondern auch die bei Durchführung einer medizinischen Massnahme erforderliche Grundpflege entschädigt werden (BGE 120 V 284 Erw. 3a und 3b; AHI 2000 S. 24 f. Erw. 2b und 2001 S. 154 ff.).

Jahren sei dem nicht mehr so, wie die Mutter des Beschwerdeführers ausgesagt und eine zufällig vorbeigehende Betreuerin der Schule bestätigt habe. Der Beschwerdeführer könne alle Positionswechsel selbst vornehmen. Er gehe selbständig und aus eigenem Antrieb zu Bett und verlasse dieses nachts nicht. Darauf könne man sich verlassen. Der Beschwerdeführer werde am Bett nicht mehr fixiert. Dies sei schon lange nicht mehr nötig.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf diesen Bericht ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass der Beschwerdeführer bei der Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen keiner Hilfe mehr bedarf und folglich keinen Anspruch mehr auf Pflegebeiträge für Hilflosigkeit schweren Grades hat, da er nicht mehr in allen sechs Lebensverrichtungen auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

3.3 Ä Ä Ä Ä Gemäss Abklärungsbericht vom 28. März 2003 (Urk. 9/79) kann der Beschwerdeführer selbständig zu Bett gehen und auch wieder selbständig aufstehen, und er verlasse das Bett während der Nacht nicht, worauf man sich verlassen könne.

Beschwerdeweise lässt die Mutter des Beschwerdeführers geltend machen, es stelle sich nicht die Frage, ob er selber zu Bett gehen könne, sondern ob er während der Nacht auch im Bett liegen bleibe. Der Beschwerdeführer könne nur unfixiert im Bett schlafen, wenn die Mutter nachts ihre Türe geöffnet habe und hñre, wenn der Sohn das Bett verlasse. Sie müsse dann sofort aufstehen und ihn begleiten, damit er keinen Schaden nehme, kenne er doch keine Gefahren (Urk. 1 S. 9).

Wie aus dem Bericht der Entwicklungsuntersuchung der Abteilung Wachstum und Entwicklung des Kinderspitals Zürich vom 26. März 2003 hervorgeht, wacht der Beschwerdeführer in der Nacht oft auf und beginnt zu spielen (Urk. 3/3). Daraus ist ersichtlich und wird neben der Mutter auch von weiteren Betreuungspersonen glaubhaft dargetan (vgl. Urk. 9/70 und Urk. 9/72), dass der Beschwerdeführer zu Unzeiten aufstehen würde, wenn er sich selbst überlassen wäre. Dieses Verhalten hat zur Folge, dass er von seiner Mutter angehalten werden muss, wieder zurück ins Bett zu gehen. Zudem liegt gemäss Bericht des Kinderspitals Zürich das mittlere Entwicklungsalter des im Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheides 13 ½ Jahre alten Beschwerdeführers bei 4 Ä Ä Ä Ä Ä ½ Jahren (Urk. 3/3), was doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schliessen lässt, dass beim Beschwerdeführer das Zubettgehen von einer Drittperson persönlich überwacht werden muss. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen zumindest auf mittelbare Dritthilfe angewiesen ist. Damit erfüllt er, da er unbestrittenermassen in allen anderen Lebensverrichtungen nach wie vor regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und zudem der persönlichen Überwachung bedarf, sämtliche Voraussetzungen für Pflegebeiträge für Hilflosigkeit schweren Grades, weshalb er weiterhin Anspruch auf diese Leistung hat.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Weiteren ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf Hauspflegebeiträge hat.

4.1 Ä Ä Ä Ä Dem Beschwerdeführer wurden erstmals mit Verfügung vom 15. Juli 1993 medizinische Massnahmen in Form von Hauspflegebeiträgen für einen durchschnittlichen Mehraufwand an intensiver Pflege von etwa drei Stunden gewährt (Urk. 9/42), was gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. d IVV einem geringen Betreuungsaufwand

entspricht. Mit Verfügungen vom 1. Februar 1995 (Urk. 9/32), vom 12. Februar 1998 (Urk. 9/22) und vom 23. Juli 2000 (Urk. 9/15) wurde der Anspruch auf Hauspflegebeiträge in gleicher Höhe bestätigt. Die Aufhebung der Hauspflegebeiträge kommt daher nur in Betracht, wenn sich in der Zeit zwischen dem 15. Juli 1993 und dem 1. Oktober 2003 erhebliche Veränderungen ergeben haben, die die Aufhebung der Hauspflegebeiträge rechtfertigen.

4.2. Mit Verfügung vom 16. Januar 1992 wurden dem Beschwerdeführer medizinische Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziffer 390 GgV-Anhang inklusive der nötigen Physio- und Ergotherapie bis zum 31. März 1995 gewährt (Urk. 9/50). Diese Massnahmen wurden mit Verfügung vom 18. September 1995 bis 31. März 2000 verlängert (Urk. 9/28). Laut Abklärungsbericht vom 6. Oktober 1992 wurde die Ergotherapie wöchentlich zu Hause durchgeführt, bei welcher die Mutter des Beschwerdeführers während der ganzen Zeit aktiv anwesend sein musste (Urk. 9/136). Gemäss Verfügung vom 27. Juli 2000 hat der Beschwerdeführer auch ab 1. April 2000 Anspruch auf medizinische Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziffer 390 GgV-Anhang einschliesslich verordneter Behandlungsgeräte, und dies bis zum 30. März 2010. Als Durchführungsstellen werden Dr. med. B. ____, Stäfa, und das Kinderspital Zürich, nicht aber die Mutter des Beschwerdeführers genannt (Urk. 9/17). Laut Abklärungsbericht vom 28. März 2003 sind daheim keine therapeutischen Massnahmen mehr notwendig, da sämtliche Therapien in der Schule durchgeführt werden (Urk. 9/79). Seit der erstmaligen Zusprechung von Hauspflegebeiträgen haben sich die Verhältnisse demnach dahingehend geändert, als zu Hause keine ärztlich angeordneten medizinischen Massnahmen mehr durchgeführt werden.

4.3. Die Durchführung ärztlich angeordneter medizinischer Massnahmen im Sinne von Art. 12 oder 13 IVG zu Hause ist für die Gewährung von Hauspflegebeiträgen unabdingbare Voraussetzung. Art. 4 IVV begründet keinen von medizinischen Massnahmen losgelösten selbständigen Anspruch auf zu Hause durchgeführte Krankenpflege (AHI-Praxis 2000 S. 24 Erw. 2b). Nur wenn medizinische Massnahmen im Sinne von Art. 12 und 13 IVG zu Hause durchgeführt werden, entsteht Anspruch auf jene Beiträge, die die versicherte Person beanspruchen könnte, wenn nicht die Eltern, sondern Dritte für die Behandlungs- und Grundpflege aufkommen würden (BGE 120 V 287 Erw. 4b). Ferner hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem Entscheid festgehalten, dass der im Rahmen des Anspruchs auf einen Hauspflegebeitrag zu vergebende Betreuungsaufwand mit den von der Invalidenversicherung zugesprochenen medizinischen Massnahmen in einem ursächlichen Zusammenhang stehen müsste (SVR-Rechtsprechung 1995 IV Nr. 34 S. 89).

4.4. Steht nach dem Dargelegten fest, dass keine zu Hause durchgeführten, nach Art. 4 IVV vergütungsfähigen medizinischen Massnahmen mehr durchgeführt werden, entfällt ein Anspruch auf Hauspflegebeiträge. Daran ändert weder der Umstand etwas, dass der Beschwerdeführer für die täglichen Tätigkeiten Unterstützung und Betreuung in der erforderlichen Grundpflege braucht, noch dass er nach wie vor dauernd überwacht werden muss (AHI-Praxis 2000 S. 25 Erw. 2c).

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf Pflegebeiträge für schwere Hilflosigkeit hat. Hingegen verneinte die Beschwerdegegnerin zu Recht den Anspruch auf Hauspflegebeiträge.

6. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine gekürzte Prozessentschädigung, welche gestützt auf Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 1. Oktober 2003 bezüglich der Pflegebeiträge für Hilflosigkeit schweren Grades aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf Pflegebeiträge für Hilflosigkeit schweren Grades hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.